

# INDIVIDUELLE LEISTUNGSVEREIN- BARUNG FÜR DEN LEISTUNGSTYP:

Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für  
behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder

Bitte zurücksenden an:

Bezirk Oberfranken  
Sozialverwaltung  
Postfach 10 11 52  
95411 Bayreuth

**Individuelle Leistungsvereinbarung für den Leistungstyp:  
Teilstationäre Angebote zur Tagesbetreuung für behinderte oder  
von Behinderung bedrohte Kinder im Sinn des § 99 SGB IX in  
Kindertageseinrichtungen gem. Art. 2 Abs.1 BayKiBiG (T-K-KITA)**

Anlage: 1 Beispielrechnung zu Punkt 5.1 Umwandlung Gruppendienst in Fachdienst

**I. Allgemeine Angaben**

	Kindertageseinrichtung	Träger	
Name			
Straße, Hausnummer			
PLZ, Ort			
Landkreis			
Telefon			
Fax			
E-Mail			
Leiter/in		Rechtsform	
Ansprechpartner			

**Bankverbindung**

Kontoinhaber	
Name der Bank	
IBAN	
ggf. BIC	

### Zusätzliche Leistungstypen (nachrichtlich) des Trägers / der Gesamteinrichtung

Zusätzliche Leistungstypen	keine folgende Leistungstypen	
Leistungstyp	Standort	Platzzahlen

### Spitzenverband / Trägervereinigung

Name	
Status	freigemeinnützig öffentlich-rechtlich privatgewerblich

## II. Gegenstand und Grundlage

Diese Vereinbarung regelt diejenigen Leistungen, die der Leistungsträger unter Berücksichtigung des Nachranges der Sozialhilfe sicherzustellen hat. Des Weiteren werden hier die verbindlichen Maßgaben für die von den Kindertageseinrichtungen zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Die integrativen Angebote in Kindertageseinrichtungen beinhalten ganzheitliche und begleitende Leistungen in den Bereichen Förderung, Betreuung, Bildung, Erziehung und ggf. Pflege. Die Leistungen entsprechen individuell den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder sowie dem aktuellen fachlichen Standard. Durch vielfältige Maßnahmen tragen sie zur Entfaltung der Persönlichkeit sowie zu größtmöglicher Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft bei. Die Förderung der Kinder soll möglichst wohnortnah erfolgen, um soziale Kontakte zu anderen Kindern im Ort zu erhalten oder neu zu schaffen.

Insbesondere die gemeinsame Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern soll entscheidend dazu beitragen, die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen durch nicht behinderte Kinder nachhaltig zu fördern.

Die örtliche Kooperation und die Vernetzung aller beteiligten Stellen sind anzustreben mit dem Ziel, eine differenzierte Bedarfsfeststellung und Angebotsplanung zu entwickeln, um ausreichend und bedarfsorientiert Plätze anzubieten.

### 2.1. Wesentliche rechtliche Grundlagen

Die im Folgenden beschriebenen Leistungen werden auf der Grundlage folgender gesetzlicher Bestimmungen erbracht:

- Bayerischer Rahmenvertrag zu § 79 SGB XII, soweit noch einschlägig bis zum Abschluss eines neuen Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX
- Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder und Jugendhilfe
- Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSG)
- Sozialgesetzbuch – SGB IX Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- Bayerisches Kinderbildungs – und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (AVBayKiBiG)

## 2.2 Aufnahme

### 2.2.1 Aufnahmeverpflichtung

Die Kindertageseinrichtung verpflichtet sich nach § 5 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten alle behinderten oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohten Kinder aufzunehmen, für die sie nach § 4 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII ein Leistungsangebot vorhält.

Die Kindertageseinrichtung kann grundsätzlich nur behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder aufnehmen, die unter den gegebenen Bedingungen (z. B. räumliche Gegebenheiten, Gruppenzusammensetzung, etc.) entsprechend ihrem individuellen Bedarf ausreichend betreut und gefördert werden können.

### 2.2.2 Aufnahmeverfahren

Die Kindertageseinrichtung weist die gesetzlichen Vertreter darauf hin, dass vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beim zuständigen Leistungsträger ein Antrag auf Kostenübernahme der Eingliederungshilfeleistungen mit ausführlichen Unterlagen (d.h. vorhandene ärztliche Berichte, Entwicklungsberichte der abgebenden Einrichtung oder sonstiger Stellen etc.) einzureichen ist.

Eine Aufnahmezusage kann in der Regel erst dann erfolgen, wenn das Aufnahmeverfahren abgeschlossen ist und eine Kostenzusicherung des zuständigen Leistungsträgers vorliegt.

Für Kinder, deren Behinderung erst nach Aufnahme eintritt oder festgestellt wird, können auch nach Aufnahme in die Einrichtung Kostenübernahmeanträge unter Berücksichtigung von § 108 SGB IX gestellt werden

## 2.3. Kündigung

Die Kündigung eines Platzes für ein Kind, das teilstationäre Leistungen nach dem SGB IX erhält, wird durch die Einrichtung im Betreuungsvertrag oder in der Satzung geregelt.

Sie hat im Benehmen mit dem Leistungsträger zu erfolgen.

## III. Strukturmerkmale (Rahmenbedingungen)

### 3.1. Zielgruppe und Ausschlusskriterien

Der Personenkreis umfasst Kinder im Alter von  bis  Jahren mit teilstationärem Hilfebedarf die

die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig, seelisch oder mehrfach behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind im Sinne des § 99 SGB IX.

Teilstationärer Hilfebedarf bedeutet, dass ein behinderungsbedingter Hilfebedarf über mehrere Stunden täglich an mehreren Tagen in der Woche vorliegt.

Die Zuständigkeit der Hilfestellung für seelisch behinderte Hortkinder liegt beim örtlichen Jugendamt.

#### Ausschlusskriterien

### 3.2. Kapazität der Einrichtung (Aktuell)

	Anzahl der Gruppen	Anzahl der Kinder	Kinder mit 4,5 fachen Fördersatz
Krippe			
Kindergarten			
Hort			
Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis			

### 3.3. Öffnungstage

Die Einrichtung hat i.d.R. an  Tagen pro Jahr geöffnet.

	Von	Bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

### Besonderheiten

## IV. Leistung

### 4.1. Ziel der Leistung

Ziele sind

- entsprechend des individuellen Bedarfs des Kindes eine drohende wesentliche Behinderung oder eine Behinderung oder deren Folgen durch individuelle Förderung, Betreuung, Bildung und Erziehung zu beseitigen oder zu mildern. Es soll damit befähigt werden, seine vorhandenen Ressourcen auszuschöpfen und so weit wie möglich unabhängig von Eingliederungshilfeleistungen zu leben. Dabei wird auf eine angemessene Balance von Förderung und Forderung auf der einen Seite, Erholung sowie eine dem Wohlbefinden zuträgliche Atmosphäre auf der anderen Seite geachtet.
- die gleichberechtigte Teilhabe aller Kinder am gesellschaftlichen Leben weitestgehend zu ermöglichen.
- die Kinder ohne Behinderung und deren Eltern für die Belange der Kinder mit (drohender) Behinderung bei gleichzeitiger Förderung eines natürlichen und ungezwungenen Umgangs zueinander zu sensibilisieren. Soziale Integrationsprozesse zwischen Kindern mit und ohne (drohende) Behinderung werden dadurch gezielt gefördert.

## **Für die pädagogische Gestaltung der gemeinsamen Angebote für Kinder mit und ohne Behinderung gelten folgende Leitprinzipien**

### **Förderung sozialer und lebenspraktischer Kompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung**

Eine dem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechende Förderung von Selbstbestimmung und Selbstbehauptung trägt zur positiven Persönlichkeitsbildung bei und unterstützt die Kinder bei der Bewältigung alltäglicher Aufgaben und der Entwicklung größtmöglicher Selbständigkeit.

### **Ressourcen- und Prozessorientierung**

Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit mit allen Kindern ist die Orientierung an deren jeweiligen Stärken und Fähigkeiten. Den individuellen Lernprozessen der Kinder mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen wird im Rahmen der gemeinsamen pädagogischen Angebote Rechnung getragen.

### **Förderung der Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung**

Vielfältige pädagogische Angebote wecken die individuellen Neigungen und Interessen der Kinder und steigern dadurch die Wahrnehmungs- und Erlebnisfähigkeit. Gleichzeitig werden durch Motivation und Aufgreifen der Interessensbereiche die Eigenbeschäftigung und Freizeitgestaltung dahingehend gefördert, diese zunehmend selbständig in Varianz und Umfang zu intensivieren.

### **Vorbereitung schulischer Maßnahmen**

Die Kindertageseinrichtung hat auch die Aufgabe, die Kinder auf den Übergang in die Schule vorzubereiten. Sie unterstützt in Zusammenarbeit mit Fachdiensten und Lehrern die Eltern (ggf. gesetzliche Vertreter) der Kinder bei der Planung der weiteren schulischen Ausbildung. Vorrangiges Ziel ist der Besuch bzw. die Integration in einer Regelschule.

## **4.2. Art, Inhalt und Umfang der Leistung**

Die von der Kindertageseinrichtung zu erbringenden Leistungen müssen in jedem Einzelfall in Art und Umfang dem Hilfeanspruch nach den §§ 1, 4, 8 SGB IX entsprechen. Sie müssen gem. § 123 Abs. 2 Satz 2 SGB IX ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kindertageseinrichtung leistet die Hilfe entsprechend dem individuellen Bedarf des behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindes.

### **4.2.1 Zusammenarbeit mit Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern**

Eine ausreichende Förderung von Kindern mit Behinderung kann nur in enger Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern und der Kindertageseinrichtung erfolgen.

## **4.3. Qualität der Leistung**

Die Qualität der zu erbringenden Leistung gliedert sich in Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität. Die Kindertageseinrichtung hat die Qualität der vereinbarten und notwendigen Leistungen sicherzustellen. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

### **4.3.1. Strukturqualität**

#### **Ausstattung**

Die Kindertageseinrichtung hält die notwendige zusätzliche behinderungsbedingte Sachausstattung vor. Bei außergewöhnlich hohen notwendigen behinderungsbedingten zusätzlichen Sachkosten besteht die Möglichkeit zur gesonderten Berücksichtigung in der Vergütungsvereinbarung.

Die sächliche und räumliche Gestaltung des Angebots soll kindgerechten und behinderungsspezifischen Erfordernissen und Bedürfnissen entsprechen.

## **Konzeption**

Die Kindertageseinrichtung legt die Konzeption auf Anforderung vor. Sie ist nicht Bestandteil der individuellen Leistungsvereinbarung.

### **4.3.2 Prozessqualität**

Der Prozess der Leistungserbringung richtet sich nach § 8 des Bayerischen Rahmenvertrages gemäß § 79 SGB XII vor allem nach folgenden Grundsätzen:

- Leitbild und Konzeption der Kindertageseinrichtung, deren Übereinstimmung mit den Zielen der Hilfeleistung sowie ihre Anpassung an veränderte fachliche Standards und veränderte Bedarfslagen.
- Vernetzung der Angebote innerhalb der Kindertageseinrichtung im Rahmen einer einzelfallbezogenen Betreuungs-, Förder-, und Pflegeplanung
- Vernetzung mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern, deren Tätigkeiten in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Kindertageseinrichtung stehen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG)
- Bedarfsorientierung der Hilfeleistung
- Angebote zur Unterstützung und Förderung der Fähigkeiten zur Selbsthilfe
- Organisation der Betreuungsarbeit in einem Fachteam einschließlich qualifizierter Fachanleitung
- Dokumentation der Leistungen
- Beteiligung der Eltern, bzw. der gesetzlichen Vertreter bei Planung und Durchführung der Hilfeangebote
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern.

#### **4.3.2.1. Förderung als ein geplanter Prozess**

Der Prozess der Förderung und persönlichen Entwicklung des Kindes wird unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und seiner lebenspraktischen, sozialen, emotionalen, psychomotorischen, kognitiven und sensitiven Kompetenzen geplant und begleitet.

#### **4.3.2.2 Team- und Fallbesprechungen**

In den Gruppen werden schriftliche Aufzeichnungen bzw. Protokolle von Team- und Fallbesprechungen gefertigt.

#### **4.3.2.3. Betreuungsdokumentation (Status und Entwicklung des Einzelnen)**

Um die Betreuungsarbeit nachvollziehbar zu machen, wird die Arbeit in allen wesentlichen Punkten regelmäßig dokumentiert.

### **4.3.3 Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität ist der Zielerreichungsgrad der gesamten Leistungserbringung. Anhand der vereinbarten Leistungsziele ist das Ergebnis durch die Kindertageseinrichtung regelmäßig zu überprüfen.

Kriterien für die Feststellung der Ergebnisqualität können sein:

- Soziale Integration
- Entwicklung der Leistungsfähigkeit, z. B. in den Bereichen Wahrnehmung, Bewegung, Entwicklung, soziale und kognitive Fähigkeiten
- Sichtweise der Kinder bzw. ihrer Eltern bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter

### **4.3.4 Qualitätssicherung**

Der Träger der Kindertageseinrichtung ist dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur internen Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festgelegt und durchgeführt werden.

## **V. Personalausstattung**

### **5.1 Gruppendienst**

Erhalten Kinder Leistungen nach dem SGB IX, wird das mit dem Gewichtungsfaktor 4,5 nach BayKiBiG und das durch einen Kostenträger der Sozialhilfe finanzierte Personal in derjenigen Betreuungseinheit/Gruppe vorgehalten, in der die betreffenden behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder betreut werden. Eine Anrechnung des durch den Bezirk Oberfranken über den zusätzlichen Gewichtungsfaktor finanzierten Personals auf das nach BayKiBiG mit dem 4,5 fachen Fördersatz finanzierten Personals ist ausgeschlossen. Das vom Bezirk Oberfranken finanzierte Personal ist zusätzlich vorzuhalten.

Die personelle Besetzung richtet sich nach dem BayKiBiG und der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG. Der Mindestanstellungsschlüssel wird jeweils nach der aktuellen Fassung vorgehalten.

Der Gewichtungsfaktor von 4,5 nach Art. 21 Abs. 5 Satz 2 BayKiBiG für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder (§ 99 SGB IX) mit teilstationärem Hilfebedarf erhöht sich um den Gewichtungsfaktor 1 (entspricht mindestens zwei Betreuungspersonalstunden je Kind je Woche) auf den insgesamt 5,5 fachen Gewichtungsfaktor. Entsprechend § 17 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG) ist dabei inklusive der oben genannten Anhebung für die gesamte Einrichtung derzeit ein Mindestanstellungsschlüssel von 1 : 11,0 vorzuhalten. Die durch die Erhöhung des Gewichtungsfaktors von 4,5 auf 5,5 erforderliche Personalmehrung muss über die Regelung des § 17 Abs. 2 Satz 2 AVBayKiBiG hinaus zu mindestens 50 % durch zusätzliche pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG sichergestellt werden. Die zusätzlichen über den einfachen Gewichtungsfaktor finanzierten Betreuungsstunden können bei individuell erhöhtem Bedarf an Fachdienststunden auch durch externe Fachdienste sichergestellt werden. Notwendige Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst werden auf den Gewichtungsfaktor angerechnet.  
Beispiel: s. Anlage

Zusätzliche Leistungen der Gemeinden und des Landes nach Art. 21 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG sowie zusätzlich notwendige Leistungen im Sinne des § 30 SGB IX bleiben unberührt.

Medizinisch-therapeutische Leistungen, wie z. B. Krankengymnastik, Logopädie, Ergotherapie, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das Personal ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung und der vereinbarten Vergütung. Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung, die Betreuung und Förderung der Leistungsberechtigten jederzeit sicher zu stellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Betreuung und Förderung der Leistungsberechtigten nicht beeinträchtigt wird.

Das vorzuhaltende Personal ist von ihm bei Änderung der Belegung und bei Änderung der Belegungsstruktur an die vereinbarten Anstellungsschlüssel anzupassen. Zeiten, in denen eine Platzfreihaltegebühr gezahlt wird, gelten als Belegtage und sind bei der Berechnung des Personal-Solls zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des vorgehaltenen Personals wird das Personal für die Zeit berücksichtigt, in der der Arbeitgeber Lohn/Vergütung zahlt.

Eine einmalige vorübergehende Abweichung von höchstens 3 % bis zu 3 Monaten ist möglich, sofern die ausfallende Betreuungsleistung durch anderweitigen Personaleinsatz im Rahmen der Fachkraftquote ausgeglichen wird.



Bei Nichteinhalten der vereinbarten Anstellungsschlüssel und auch des vergüteten Fachdienstes wird dem Träger der Kindertagesstätte Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Er zahlt dem jeweiligen Leistungsträger die Personalaufwendungen auf Basis der kalkulierten Personalkosten für vereinbartes, aber nicht vorgehaltenes Personal zurück. Über den genauen Rückzahlbetrag und die Rückzahlmodalitäten ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen anzustreben. Der Rechtsweg bleibt offen.

Kommt auf Landesebene eine Einigung über die Erstattung bei Nichteinhaltung von vereinbarten Personalschlüsseln zustande, wird diese Einigung Gegenstand dieses Vertrages und ersetzt die obenstehende Regelung.

## **5.2 Fachdienst**

Das Vertragsverhältnis mit dem Fachdienst wird mittels einer Kopie des Honorar-/Kooperations- oder Anstellungsvertrages nachgewiesen. Bei fest angestellten Fachdienstmitarbeitern wird zusätzlich der Nachweis erbracht, dass das notwendige Stundenkontingent im Fachdienst von etwaigen anderen Tätigkeiten (z. B. Gruppendienst) abgegrenzt ist.

Änderungen des Vertragsverhältnisses sind dem Bezirk Oberfranken unaufgefordert mitzuteilen und nachzuweisen.

Abgerechnet werden ausschließlich die tatsächlich erbrachten und nachgewiesenen Fachdiensteinheiten. Die direkten Leistungen je Fachstundeneinheit betragen mindestens 45 Minuten, bei Gruppentherapie vervielfacht sich dieser Ansatz entsprechend der Anzahl der Kinder in der Gruppe.

Eine Anrechnung des durch den Bezirk Oberfranken finanzierten Fachdienstes auf das nach BayKiBiG mit dem 4,5 fachen Fördersatz finanzierte Personal ist ausgeschlossen. Der Fachdienst ist zusätzlich vorzuhalten.

Geeignete Qualifikationen für den Fachdienst sind z. B. PsychologInnen oder Sozial-/HeilpädagogInnen.

Die Aufgaben des Fachdienstes richten sich nach dem individuellen Bedarf der betreuten Kinder. Je nach Bedarf kann der Schwerpunkt in der gruppenspezifischen inklusiven Förderung oder in der individuellen Förderung liegen.

Zu den Aufgaben des Fachdienstes zählen u. a.:

- Planung  
Förder-, Hilfe- und ggf. Pflegeplanung und Dokumentation
- Organisation  
Beratung bei der Organisation und Koordination des Alltags in der Kindertageseinrichtung
- Beratung, Anleitung  
Beratung des pädagogischen Personals, ggf. auch hinsichtlich der Versorgung mit Hilfsmitteln  
Team- und Fallbesprechungen, fallspezifische Fortbildung des pädagogischen Personals  
Beratung, Anleitung und Information der Erziehungsberechtigten  
Bei Bedarf können diese Leistungen auch zu Hause erfolgen.
- Gruppenspezifische oder individuelle Förderung, Betreuung, Erziehung, Bildung und ggf. Pflege;  
die individuelle Förderung kann bei Bedarf auch im häuslichen Umfeld erfolgen.
- Zusammenarbeit mit Angehörigen und gesetzlichen Betreuern und Kooperation mit allen beteiligten Institutionen, Diensten und Therapeuten bei der Planung und Durchführung der Angebote
- Dokumentation

## VI. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

## VII. Laufzeit

Die Leistungsvereinbarung wird für die Zeit vom  bis  abgeschlossen.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums verlängert sich die Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht eine der Vertragsparteien spätestens sechs Monate vor dem Ende eines Vereinbarungszeitraums gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich kündigt.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## Anlagen

Personaleinsatzplanung

Förderplanung/Dokumentation

nachrichtlich: Heimvertrag

nachrichtlich: Organigramm

nachrichtlich: Leitbild

nachrichtlich: Konzeption

Sonstiges:

Ort, Datum

Bezirk Oberfranken

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift  
des Einrichtungsträgers/Verbandes

## Anlage 1 zu

### Punkt 5.1 Umwandlung von Gruppendienst in Fachdienst:

#### Berechnungsbeispiel für die Umwandlung von Gruppendienst in Fachdienst

Buchungszeit des Kindes 6,5 Stunden

Kostenübernahme des Bezirks Oberfranken in Höhe des 1-fachen Gewichtungsfaktors plus 50 Fachdienst-einheiten

Der vom Bezirk über die monatliche Vergütung übernommene 1-fache Gewichtungsfaktor beträgt 5615,78 € ((1,0 Gewichtungsfaktor \* 1,75 Zeitfaktor \* 1.260,75 € Basiswert \* 2 \* 1,25) + 100 €) plus 50 Fachdienst-einheiten

Die Kindertagesstätte tätigt Ausgaben für zusätzlichen Fachdienst in Höhe von 2.807,89 € (50 % des einfachen Gewichtungsfaktors):

Der Anstellungsschlüssel 1 : 11 wird dann aus dem Gewichtungsfaktor 5,0 (Gewichtungsfaktor 4,5 + 0,5 verbleibende Erhöhung ermittelt).

Buchungsstunden \* Gewichtungsfaktor \* 5 pro Woche / 38,5 / 11 (Anstellungsschlüssel) = Planstellen

6,5 Buchungsstunden \* 0,5 \* 5 / 38,5 / 11 = 0,038 Planstellen

Der Gewichtungsfaktor 0,5 entspricht bei 6,5 Stunden Buchungszeit 0,038 Planstellen, der Gewichtungsfaktor 5 insgesamt 0,38 Planstellen im Gruppendienst.

Über die zusätzlichen Ausgaben für Fachdienst von 2807,89 € kann sich die Kindertagesstätte 47,49 (2.807,89 / 59,12 €) Fachdienst-einheiten einkaufen.

Darüber hinaus hält die Kindertageseinrichtung 50 Fachdienst-einheiten im individuell bewilligten Umfang vor.